



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aus der Praxis</b>	<b>1</b>
<b>2. Die Vergütung</b>	<b>4</b>
<b>3. Veranstaltungen</b>	<b>5</b>

#### **1. Aus der Praxis:**

#### **Hinweis auf Gefahrenlage bei der Ortsbesichtigung: Achtung Ablehnungsfalle!**

Über die Thematik, dass Sachverständige bei einem Ortstermin eigentlich selbstverständlich auf akute Gefahren für Leib und Leben aufmerksam machen müssen, wird immer wieder kontrovers diskutiert. Sogar die Gefahr der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bis hin zum vollständigen Vergütungsverlust ist hier gegeben.

So geschehen bei der Begutachtung einer Schließanlage eines Tores: Der Sachverständige hatte darauf hingewiesen, dass der mangelhafte Schließmechanismus des Tores eine Quetschgefahr mit sich bringe. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit hatte auch prompt Erfolg. Die Begründung war, dass er mit dieser Aussage den Beweisbeschluss überschritten hätte. Jedenfalls war dies die Auffassung des AG Lingen (Beschluss vom 11.05.2016; Az.: 4 C 508/15), das ausführte, der Sachverständige habe über den Aufgabenkatalog hinausgehende Ausführungen über die Mangelhaftigkeit der aktuell verbauten Toranlagen gemacht. Gegenstand des Beweisbeschlusses sei aber allein die ursprüngliche Toranlage gewesen. Als Krönung setzte das Amtsgericht mit Beschluss vom 18.05.2016 (Az.: 4 C 508/15) die Vergütung des Sachverständigen auf „0“ fest.

*„Der Sachverständige ist durch Beschluss des Gerichts vom 11.05.2016 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Grund hierfür war, dass er auf Fallumstände hinwies, die nicht von seinem Auftrag umfasst waren. Dieses Verhalten des Sachverständigen stellt eine grob fahrlässige Verletzung seiner Pflicht dar, die die Versagung der Entschädigung rechtfertigt (Hartmann, Kostengesetze. 36. Aufl., § 8 JVEG Rn.12) [...]“*

Gegen diese Entscheidung legte der Sachverständige erfolgreich Beschwerde ein. Das LG Osnabrück (Beschluss vom 18.07.2016; Az.: 10 T 292/16) stellte fest, dass eine grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen hier nicht festzustellen sei.

*„Im vorliegenden Fall ist nach diesen Grundsätzen die in Rede stehende Tätigkeit des Sachverständigen [...] zu vergüten. Es ist nicht erkennbar, dass der Sachverständige den ihm erteilten Auftrag grob unachtsam, also vorsätzlich oder grob fahrlässig überschritten hätte. Zwar hat der Sachverständige vorliegend auf Zustände hingewiesen, die nicht vom Beweisbeschluss erfasst waren.“*

*Zwar hat der Sachverständige vorliegend auf Zustände hingewiesen, die nicht vom Beweisbeschluss erfasst waren. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Sachverständige aufgrund seiner beruflichen Pflichten Missstände, die sich seiner Ansicht nach bei der Durchführung eines Ortstermins zeigen und die eine konkrete Gefahrenlage für andere Personen, insbesondere für Kinder, begründen, schlechterdings nicht verschweigen kann. Jedenfalls erfüllt ein derartiges Verhalten des Sachverständigen nicht die Voraussetzungen für ein von § 8a JVEG gefordertes erhöhtes Maß an Verschulden.“*

Erfreulicherweise hat hier also das Beschwerdegericht ausgesprochen, was eigentlich jedem einleuchten sollte. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, dass Gefahren, oder zumindest Ärger eintreten, wenn der Sachverständige seine Aufgaben ernst nimmt.

#### **Leitsätze**

1. Weist der Sachverständige auf Missstände hin, die sich seiner Ansicht nach bei der Durchführung eines Ortstermins zeigen und die eine konkrete Gefahrenlage für andere Personen, insbesondere für Kinder, begründen, kann dies die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen.
2. Ein derartiges Verhalten des Sachverständigen erfüllt aber nicht die Voraussetzungen für ein von § 8a JVEG gefordertes erhöhtes Maß an Verschulden, sodass ihm die Vergütung nicht versagt werden kann.

### **Neues Sachverständigenrecht verkündet**

Am 14.10.2016 wurde das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Eine Synopse der Änderungen finden Sie im Folgenden

### **Änderungen des Sachverständigenrechts in der ZPO: Synopse der bisherigen und zukünftigen Regelungen**

#### **Rechtsgrundlage:**

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 48, 14. Oktober 2016)

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
<p><b>§ 404 ZPO Sachverständigenauswahl</b>            (1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen kann es andere er-</p>	<p><b>§ 404 ZPO Sachverständigenauswahl</b>            (1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen</p>

<p>nennen.</p> <p>(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.</p> <p>(3) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.</p> <p>(4) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken</p>	<p>kann es andere ernennen.</p> <p><b>(2) Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.</b></p> <p>(3) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.</p> <p>(4) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.</p> <p>(5) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.</p>
<p><b>§ 407a ZPO Weitere Pflichten des Sachverständigen</b></p> <p>(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.</p> <p>(3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen</p> <p>(4) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.</p> <p>(5) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.</p>	<p><b>§ 407a ZPO Weitere Pflichten des Sachverständigen</b></p> <p>(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger <b>sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist</b> erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen</p> <p><b>(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.</b></p> <p>(3) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.</p> <p>(4) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich über-</p>

	<p>steigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.  <b>(5)</b> Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen.          Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.  <b>(6)</b> Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen</p>
<p><b>§ 411 ZPO Schriftliches Gutachten</b>          (1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.          (2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.          (3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.          (4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 411 ZPO Schriftliches Gutachten</b>          (1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, <b>setzt</b> das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.          (2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so <b>soll</b> gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. <b>Das einzelne Ordnungsgeld darf 3.000 Euro nicht übersteigen.</b> § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.          (3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. <b>Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.</b>          (4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.</p>

## 2. Vergütung

**Konkrete Zuarbeiten für das Gutachten sind keine sonstigen bürotypischen Tätigkeiten**  
 AG Hamburg-Barmbek am 24.02.2015 (Az.: 820 H 5/11)

Allgemeine Bürotätigkeiten einer angestellten Mitarbeiterin oder eines angestellten Mitarbeiters des Sachverständigen kann dieser grundsätzlich nicht als Aufwendungsersatz nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG geltend machen. Die Tätigkeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin können aber dann als Hilfskraftkosten geltend gemacht werden, wenn diese(r) nicht nur allgemeine Bürotätigkeiten vornimmt, sondern die Tätigkeiten konkret auf den Gutachtenauftrag veranlasst und ausgeführt werden. Beispiele für typische Büroarbeiten sind: Aktenan- und -ablage, Einkleben von Fotoaufnahmen, Überprüfung mathematischer Rechenvorgänge, Binden des Gutachtens pp.) Die ständige Bürokraft des Sachverständigen wird im Allgemeinen nicht als Hilfskraft i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 angesehen. Es sei denn, diese übt nur Tätigkeiten aus, die klar trennbar von den übrigen Tätigkeiten auf die Erstellung eines bestimmten Gutachtens bezogen werden können. Das AG Hamburg-Barmbek hat hierzu am 24.02.2015 (Az.: 820 H 5/11) entschieden, dass dem Sachverständigen der Aufwendungsersatz für den Einsatz eines Mitarbeiters als Hilfskraft zusteht. Die Arbeiten der Hilfskraft waren konkret für die Niederschrift des Gutachtens entstanden.

[...] Denn die Leistungen der Hilfskraft sind konkret für das Schreiben des Gutachtens angefallen und nicht für sonstige bürotypische Tätigkeiten. Werden Leistungen aber auftragsspezifisch im Einzelfall erbracht, so sind diese Leistungen auch zu ersetzen, soweit sie angemessen sind (vgl. Meyer/Höver a.a., JVEG, 26. Auflage 2014). Die Arbeiten der Hilfskraft sind vorliegend konkret für die Niederschrift des Gutachtens entstanden, so dass die Kosten der Hilfskraft auch zu ersetzen sind. Im Übrigen gälte dies auch für den Fall, dass die Hilfskraft extern angestellt ist. Es bestand keine Veranlassung, an den Angaben des Sachverständigen zu zweifeln, so dass im Zweifel von der Richtigkeit der Angaben auszugehen ist (Meyer/Höver, a.a.O., § 12 Rn. 22).

Abgesetzt wurden die pauschal angegebenen Kosten für Telefon und Fax in Höhe von 3,00 €. Trotz Anforderung eines konkreten Nachweises hat der Sachverständige die Kosten nicht nachgewiesen, sondern weiterhin pauschal geltend gemacht. Eine solche Pauschale ist durch das JVEG anders als z. B. im RVG aber nicht vorgesehen.

#### Leitsätze

1. Werden Leistungen auftragsspezifisch im Einzelfall erbracht, so sind diese Leistungen auch zu ersetzen, soweit sie angemessen sind.
2. Die Leistungen einer Hilfskraft nach § 12 JVEG sind danach abrechnungsfähig, wenn diese konkret für das Schreiben des Gutachtens und nicht für sonstige bürotypische Tätigkeiten angefallen sind.

### 3. Veranstaltungen

#### **Seminarhinweis:**

In der IHK Limburg findet am **23.05.2017** in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. folgendes Seminar statt:

#### **Gutachten Formulieren – worauf es ankommt:**

Sachverständige haben die Antwort auf eine Beweisfrage schnell für sich gegeben. Jetzt gilt es, Tatsachenfeststellungen, Erkenntnisquellen und Schlussfolgerungen im Gutachten zu präzisieren und für Dritte nachvollziehbar darzustellen. Anhand von Beispielgutachten und Formulierungsbeispielen werden in diesem Seminar u. a. Texte auf Verständlichkeit, Missverständnisse, Sachlichkeit etc. überprüft und Tipps für eine sachgerechte Formulierung gegeben.

**Anmeldungen bitte direkt unter: <https://www.ifsforum.de> oder kontaktieren Sie uns.**

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*